

# Wer ist wer?

## Aufgaben, Zuständigkeiten und Kooperationen



### Klingeln erlaubt!

Ein Jugendgemeinderat hat viele Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, an die er sich wenden kann. Vor Ort sind dies außer den unmittelbar mit ihm zusammenhängenden Institutionen und Anlaufstellen wie Gemeinderat, Pressestelle der Kommune oder Stadtkämmerei zum Beispiel das Jugendhaus, die Schülermitverwaltung oder das Jugendamt. Aber auch andere städtische und landesweite Verbände wie der Stadt- oder Landesjugendring oder die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg unterstützen die Jugendlichen bei ihrer Arbeit. Darüber hinaus können Unternehmen Unterstützer, Förderer und Sponsoren sein.

### Die Betreuerin/Der Betreuer

Die Rolle der Jugendgemeinderatsbetreuerin bzw. des -betreuers ist eine Gratwanderung, weil sie zwischen den Interessen der Jugendlichen und der Verwaltung stehen. Wichtig ist, die Balance zu halten zwischen Initiative und Zurückhaltung und ein Gespür dafür zu entwickeln, wann mehr oder weniger Betreuung notwendig ist, ohne die Jugendlichen zu überfordern.



## Drei wichtige Ebenen der Betreuung

Für die Betreuung eines Jugendgemeinderats und die damit verbundenen Aufgaben sind drei Ebenen wichtig:

### 1. Verwaltung

Kenntnisse über die Gemeindeordnung, das Satzungsrecht, den Verwaltungsaufbau sowie über örtliche Besonderheiten und Netzwerke helfen, die Gestaltungsmöglichkeiten des Jugendgemeinderates zu nutzen. Darüber hinaus bilden Betreuerinnen und Betreuer eine Schnittstelle zwischen Jugendlichen und Verwaltung.

### 2. Politik

Die Betreuerinnen und Betreuer brauchen einen Überblick über die Lokalpolitik und deren Themen sowie über die Jugendbeteiligung vor Ort. Auch landes- und bundespolitische Entwicklungen können für den Jugendgemeinderat von Bedeutung sein.

### 3. Jugendliche

Das Augenmerk liegt hier in besonderer Weise auf der Beziehungsarbeit, dem Aufbau von Vertrauen und der Schutzfunktion gegenüber den Jugendlichen. Die Betreuenden „übersetzen“ Themen und Inhalte der Kommunalpolitik und vermitteln diese in die Lebenswelten Jugendlicher. Zu ihren Hauptaufgaben zählen die Unterstützung bei der Ämterführung, die Teamentwicklung und die Moderation.

## Unterstützung durch betreuende Personen

Ein Jugendgemeinderat funktioniert vor allem dann, wenn die Mitglieder als Team zusammenarbeiten. Dazu müssen die Rollen im Team geklärt sowie Kriterien guter Teamarbeit bekannt sein und umgesetzt werden. Hierzu

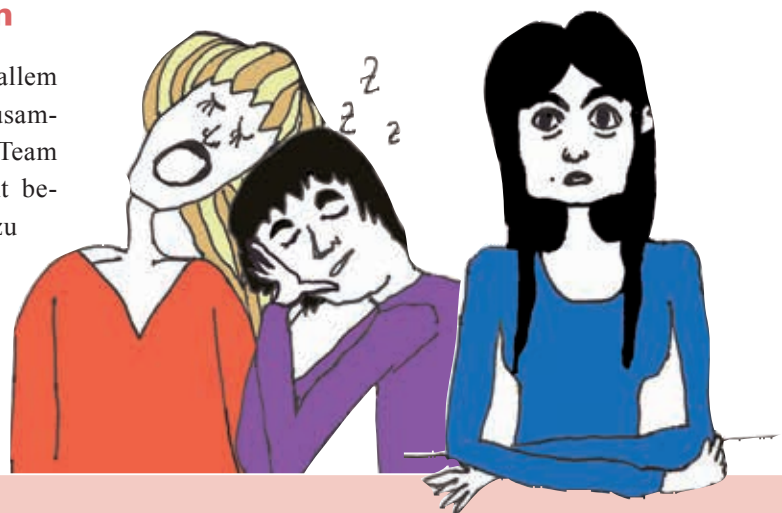
**Langeweile** sollte gar nicht erst aufkommen...



leisten die Betreuerinnen und Betreuer einen entscheidenden Beitrag. Genauso gefragt ist deren fachliche Meinung zu bestimmten Sachverhalten und die Darlegung der unterschiedlichen Positionen. Unerlässlich ist daher eine vertrauensvolle, offene und authentische Atmosphäre in der Beziehung zu den Jugendgemeinderäten. Die Betreuenden wirken als Vorbilder für klare Kommunikation, Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit. In die Diskussionsleitung greifen sie bei Bedarf aktiv ein, klären die Regeln und sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander. Konflikte im Jugendgemeinderat sollten offen angesprochen werden, denn sie sind auch eine Chance für die Entwicklung der Gruppendynamik.

## Motivation für den Jugendgemeinderat

Die Motivation von Jugendlichen für ein ehrenamtliches Engagement ist meistens abhängig vom Spaß an und in ihrem Amt. Dazu gehört auch, manches mit Humor zu nehmen. Genauso wichtig sind Anerkennung, Respekt,



Wertschätzung und Lob für die geleistete Arbeit. Jugendliche wollen ernst genommen werden und Verantwortung übernehmen. Vertrauen in die Arbeit der Jugendlichen heißt auch, sie ihre eigenen Erfahrungen machen zu lassen und Aufgaben und Projekte nicht an sich zu reißen, um ihnen und sich selbst Frustrationen zu ersparen. Erfolgreiche Projekte sollen sichtbar gemacht werden. Öffentlichkeitsarbeit ist dabei unerlässlich. Für viele Jugendliche ist es motivierend, Einladungen zu offiziellen Anlässen zu erhalten und mit Persönlichkeiten des kommunalen Lebens in Kontakt zu kommen.

Kontinuität in der Betreuung sowie regelmäßige Fortbildungen und Klausurwochenenden fördern den Entwicklungsprozess. Der Gruppenzusammenhalt wird durch erlebnispädagogische Methoden gestärkt. Allerdings brauchen die Jugendlichen auch Zeit für persönliche Belange.

## Praxiserfahrungen

Betreuerinnen und Betreuer von Jugendgemeinderäten müssen sich immer wieder ihrer Rolle und Funktion vergewissern. Dies gilt vorrangig bei der Motivation und Steuerung des Gremiums. Sie befinden sich oftmals in einem Balanceakt zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Einerseits gibt es bestimmte Erwartungen an die Jugendlichen, andererseits haben diese ihre eigenen Vorstellungen und Wünsche.

Neben der Geschäftsstelle braucht ein funktionierendes Jugendgemeinderat eine sozialpädagogische Betreuung.

## Aufsichtspflicht

Besonders bei Ausflügen und mehrtägigen Seminaren müssen Kinder und Jugendliche

Super-Betreuerinnen  
und Super-Betreuer  
lösen alle Konflikte

beaufsichtigt werden. Durch die Einhaltung der Aufsichtspflicht sollen Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Schäden bewahrt werden. Gleichzeitig sollen sie daran gehindert werden, Dritte zu schädigen. Daher umfasst eine verantwortungsvolle Erfüllung der Aufsichtspflicht folgende drei Punkte:

### 1. Vorsorgliche Belehrung und Warnung

Kinder und Jugendliche müssen altersgerecht über den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren und möglichen Verhaltens unterrichtet werden. Zusätzlich muss die aufsichtspflichtige Person jegliche Gefahrenquellen zu unterbinden versuchen.

### 2. Überwachung

Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss sich versichern, dass die Belehrungen verstanden und befolgt werden. Außerdem muss die Aufsichtsperson im Blick haben, wo sich die Minderjährigen befinden und was sie machen. Die Aufsichtspflicht besteht bei einem Ausflug grundsätzlich 24 Stunden am Tag. Sie ruht lediglich, wenn die betreuende Person sich davon überzeugt hat, dass alle Kinder und Jugendlichen schlafen. Bei Jugendgemeinderatssitzungen endet die Aufsichtspflicht mit dem Ende des Treffens.

### 3. Eingreifen von Fall zu Fall

Die Aufsichtsperson kann durch Verwarnung, Tadel oder Strafe eingreifen, wenn die vorangegangenen Belehrungen und Warnungen nicht befolgt werden. Im Extremfall kann die minderjährige Person auf Dauer oder Zeit von bestimmten Veranstaltungen bzw. aus der Gruppe ausgeschlossen werden.



## Wie weit reicht die Pflicht?

Es ist von keiner Person, die Jugendgruppen leitet, zu verlangen, dass sie die Kinder und Jugendlichen unter allen Umständen vor Schaden bewahrt. Kommt sie der Aufsichtspflicht in voller Weise nach, so entfällt eine Haftung auch bei eingetretenem Schaden. Von der Aufsichtsperson wird nur erwartet, dass diese nach bestem Wissen und Gewissen handelt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann dies zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

### INFO – Internetseiten

Wichtige Hinweise zur Aufsichtspflicht gibt es unter: [www.jugend.rlp.de/aufsichtspflicht.html](http://www.jugend.rlp.de/aufsichtspflicht.html)  
[www.rechtsfragen-jugendarbeit.de](http://www.rechtsfragen-jugendarbeit.de)  
[www.aufsichtspflicht.de](http://www.aufsichtspflicht.de)

## Gesetzliche Regelung

Um rechtlich wirksam zu sein, muss die Aufsichtspflicht vertraglich geregelt sein. Eine gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht gibt es allerdings nicht. Die Aufsichtspflicht kann nur eine Person, die die gesetzliche Fürsorge für ein Kind innehat, auf eine andere Person übertragen.

### MATERIALKISTE

Die rechtlichen Grundlagen zur Aufsichtspflicht und weitere ausführliche Informationen in **M3**.



## Aufbau einer Kommune

Welche Personen spielen in der Kommunalpolitik eine wichtige Rolle? Und was muss eine Kommune überhaupt alles erledigen? Wenn man versteht, wie die Strukturen der Gemeindeverwaltung aussehen und welche Personen bei bestimmten Fragen weiterhelfen können, funktioniert auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendgemeinderat und Gemeindeverwaltung.



## Verwaltungsgliederung einer Gemeinde

Eine Gemeinde ist in sogenannte Dezernate oder Ämter aufgeteilt. Beispiele hierfür sind Verwaltung, Finanzen, Bau und Kultur.

### MATERIALKISTE

Organigramm zur Verwaltungsgliederung einer Gemeinde in **M3**.

## Aufgaben einer Kommune

Eine Kommune ist in der Festlegung ihrer Aufgaben nicht völlig frei, zu einigen ist sie verpflichtet, andere wiederum sind freiwillig. Es gibt folgende Aufgabengruppen:

**Freiwillige Aufgaben:** Hier entscheidet der Gemeinderat sowohl über das OB als auch über das WIE. Das bedeutet, dass die Gemeinde entscheiden kann, ob sie diese Aufgabe erfüllt und wie sie diese umsetzt. Dazu gehören zum Beispiel der Bau eines Schwimmbades oder die Einrichtung eines Jugendgemeinderats.

**Pflichtaufgaben ohne Weisung:** Diese Aufgaben müssen Gemeinden erfüllen. Dazu gehören Schulen, Kindergärten, Friedhöfe und Kläranlagen. Über das WIE darf der Gemeinderat selbst entscheiden, wie zum Beispiel also Schulen und Kindergärten ausgestattet sind. Allerdings sind die Spielräume der Kommunen durch Vorgaben des Landes eingengt.

**Pflichtaufgaben nach Weisung:** Der Gemeinderat hat bei diesen Aufgaben keine Möglichkeit, über das OB und das WIE zu entscheiden, er muss diese Aufgaben wie vorgeschrieben erfüllen. Dazu zählen die Durchführung von Wahlen, das Meldewesen und der Bereich Ordnung und Sicherheit.

## Die Leistungen der Gemeinde

**Versorgung und Entsorgung:** Wasser-, Strom-, Abwasser- und Abfallbeseitigung

**Infrastruktur:** Straßen, Gehwege, Friedhöfe, Flächen für Gewerbe und Wohnungen

**Soziale Sicherheit und Gesundheit:** Soziale Grundsicherung und Wohngeld, Altenheime, Obdachlosenunterkünfte, Krankenhäuser

**Dienstleistungen:** Straßenreinigung, Personennahverkehr, Wochenmarkt

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung:** Feuerwehr, Registrierung von Geburten, Heiraten und Todesfällen, Meldewesen

**Erziehung, Bildung und Kultur:** Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen, Bücherei, Museum, Theater

**Sport und Freizeit:** Jugendzentrum, Spielplätze, Sportstätten, Schwimmbad

### INFO – Internetseite

Die zu erbringenden Leistungen einer Gemeinde auf einen Blick:  
[www.kommunalwahl-bw.de](http://www.kommunalwahl-bw.de)

## Akteurinnen und Akteure der Kommunalpolitik

Welche Akteurinnen und Akteure spielen in der Kommune eine große Rolle und warum? Die (Ober-)Bürgermeisterin bzw. der (Ober-)Bürgermeister und der Gemeinderat sind wichtige Personen bzw. Institutionen in der Kommunalpolitik. Darüber hinaus gibt es weitere Gruppen: Unternehmen, Vereine, Bürgerinitiativen und die Lokalpresse.

### Die (Ober-)Bürgermeisterin / Der (Ober-)Bürgermeister

hat die stärkste Position in der Gemeinde und wird direkt von den Bürgern für acht Jahre gewählt. In großen Kommunen wird das Amt durch Beigeordnete vertreten. Zu den Aufgaben gehören die Leitung der Gemeindeverwaltung, der Gemeinderatssitzungen und aller Ausschüsse, die Erstellung des Haushalts sowie die Vertretung der Gemeinde nach außen. Die/Der Vorsitzende ist als einziges Mitglied des Gemeinderats in allen Phasen einer Entscheidung dabei: von der Vorbereitung bis zur Ausführung. Sie/Er kann Gemeinderatsentscheidungen widersprechen und in dringenden Fällen auch alleine treffen.

### MATERIALKISTE

Auszüge aus der Gemeindeordnung zu den Aufgaben der Akteurinnen und Akteure und eine Grafik in **M3**.

## Der Gemeinderat

wird alle fünf Jahre gewählt, in großen Städten ist die gängige Bezeichnung Stadtrat. Ihre Mitgliederzahl richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde (zwischen acht und 60 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte). Der Gemeinderat vertritt die Bürgerinnen und Bürger und entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde.

Außerdem ist er das Hauptorgan der Gemeinde. Die wichtigsten Rechte des Gemeinderats sind das Satzungsrecht, das Etatrecht, die Planungshoheit und die Personalhoheit. Die Mitglieder des Gemeinderats sind nach ihrer Partei- oder Wählergruppenzugehörigkeit in **Fraktionen** organisiert. In diesen Fraktionen werden die politischen Themen besprochen und inhaltlich erarbeitet.

Damit nicht alle Themen in jeder Gemeinderatsitzung stundenlang debattiert werden müssen, gibt es neben dem Gesamtgremium sogenannte **Ausschüsse**. In diese Ausschüsse schicken die Fraktionen Mitglieder, um die Themen des Ausschusses, zum Beispiel Umwelt oder Stadtplanung, vorzubereiten. Der Ausschuss gibt die vorbereiteten Themen dann in den Gemeinderat, so dass hier nur noch die Entscheidung aus dem Ausschuss bestätigt wird. Trotzdem werden in der Gemeinderatssitzung noch Meinungen zum Sachverhalt geäußert.

## Vereine

spielen eine wichtige Rolle in der Kommunalpolitik. Deren ehrenamtliches Engagement deckt viele Lebens- und Freizeitbereiche ab und trägt wesentlich zum kulturellen Leben bei. Außerdem artikulieren sie Bürgerwünsche gegenüber den kommunalpolitisch Verantwortlichen.

## Lokale Medien

haben einen großen Einfluss auf kommunalpolitische Entscheidungen, aber auch auf die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger.

## Zusammenwirken von Jugendgemeinderat und Gemeinderat

Der Jugendgemeinderat kann an mehreren Punkten mit dem Gemeinderat zusammenarbeiten: durch die Anhörung im Gemeinderat, durch das Treffen mit Fraktionen oder Fraktionsmitgliedern und durch die Teilnahme an Ausschusssitzungen. Inwieweit die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen möglich ist, muss der Jugendgemeinderat mit der kommunalen Verwaltung klären. Empfehlenswert ist die Teilnahme eines oder mehrerer Jugendgemeinderatsmitglieder an Sitzungen, in denen jugendrelevante Themen zur Sprache kommen. Ausschüsse für Sport, Kultur und Bildung sind hier drei Beispiele. Die Teilnahme an Fraktionssitzungen hingegen ist unabhängig von kommunalen Regularien und beruht ganz auf der Absprache zwischen dem Jugendgemeinderat und den jeweiligen Fraktionen. Gut ist es, wenn der Jugendgemeinderat in jeder Fraktion eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner findet und mit dieser Person einen guten Kontakt pflegt. Dieses Fraktionsmitglied kann Abgeordnete des Jugendgemeinderats in die Fraktionssitzung einladen, wenn über jugendrelevante Themen gesprochen wird. Umgekehrt kann der Jugendgemeinderat die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner zu einer eigenen Sitzung einladen, wenn das Know-how hilfreich sein kann. Der Jugendgemeinderat sollte bei der Kooperation mit den Fraktionen immer darauf bedacht sein, dass keine außer Acht gelassen oder stark bevorzugt wird. Alle Fraktionen sollten die gleichen Möglichkeiten der Kooperation erhalten. Wenn eine diese Angebote nicht in Anspruch nimmt, kann der Jugendgemeinderat sich natürlich nicht aufzwingen.



## Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e.V.



1993 wurde der Dachverband mit eigener Satzung ins Leben gerufen. Es gibt sechs Dachverbandssprecherinnen und -sprecher:

Jugendliche, die in der Regel selbst Jugendgemeinderäte sind und die für ein Jahr in dieses Ehrenamt gewählt werden. Sie vertreten die Interessen der Jugendgemeinderäte, unterstützen Neugründungen und stoßen verschiedene Projekte an. 2011 entwickelte der Dachverband sich zu einem eingetragenen Verein.

### Dachverbandssprecherinnen/ Dachverbandssprecher

Die Delegierten aus den Jugendgemeinderäten wählen sechs Dachverbandssprecherinnen und -sprecher für ein Jahr, die den Verband repräsentieren und sich um die inhaltliche Arbeit kümmern. Sie setzen sich aus 1. und 2. Vorstand, dem Kassierer und drei Beiräten zusammen.

### Beirat

Der Beirat besteht aus drei amtierenden oder ehemaligen Mitgliedern der Jugendgemeinderäte, die die Sprecherinnen und Sprecher bei ihrer Arbeit unterstützen und in den Arbeitskreisen mitarbeiten.

### Arbeitskreise

Zu einigen Themen sind Arbeitskreise eingerichtet, die sich regelmäßig treffen, zum Beispiel zur Vorbereitung der Dachverbandstreffen oder zur Erstellung der Vereinszeitschrift des Dachverbands „Spotlights“.

#### INFO – Internetseite

Der Dachverband im Netz unter [www.jugendgemeinderat.de](http://www.jugendgemeinderat.de)

### Dachverbandstreffen

Zwei Mal im Jahr finden Dachverbandstreffen statt, zu denen Delegierte aus jedem Jugendgemeinderat Baden-Württembergs eingeladen werden.

Hier können sich Jugendgemeinderäte austauschen und kommunenübergreifende Projekte entwickeln. Bei den Herbsttreffen finden die Neuwahlen der Sprecherinnen und Sprecher statt.

### Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in der Jugendstiftung in Sersheim und wird im Rahmen eines FSJs betreut.

Von hier aus werden viele Anfragen und Einladungen versendet, Rechnungen beglichen und Veranstaltungen geplant. Außerdem ist sie immer wieder ein Ort, an dem sich die Sprecher untereinander austauschen können oder die Redaktion der „Spotlights“ zusammentrifft.

### Veranstaltungen und Aktivitäten

Hinweise zu Seminaren und Fortbildungen für Jugendgemeinderäte finden sich auf der Internetseite des Dachverbands.

Über die Facebookseite bleiben Sie stets über die aktuellen Geschehnisse, rund um den Dachverband, informiert.

### Beratung

Die Sprecherinnen und Sprecher des Dachverbands beraten Kommunen bei der Gründung eines Jugendgemeinderats, besuchen die Jugendgemeinderäte auf Einladung und geben Tipps und Erfahrungen weiter.



**Dachverband der  
Jugendgemeinderäte  
Baden-Württemberg e.V.**

## Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

... ist eine Bildungseinrichtung, die Politik praktisch und lebensnah vermittelt. Sie hat die Aufgabe, die politische Bildung im Land auf überparteilicher Grundlage zu fördern und zu vertiefen.

### Fachbereich „Jugend und Politik“

Der Fachbereich unterstützt Kinder und Jugendliche dabei, sich in ihrem Lebensumfeld und für andere zu engagieren. Ein besonderes Augenmerk liegt auf Jugendlichen, die aufgrund ihrer sozialen und persönlichen Voraussetzungen benachteiligt sind.

Zu den wichtigen Erfahrungen in der Demokratie gehört es, das eigene Umfeld mitzugestalten, Gehör zu finden und sich am öffentlichen Leben zu beteiligen. Teilhabe ist maßgeblich für die Identifikation mit der Gesellschaft und für das Gefühl der eigenen Verantwortung.

Zu den Kooperationspartnern und Schwerpunkten des Fachbereichs gehören unter anderem die Unterstützung der Arbeit der Jugendgemeinderäte und ihres Dachverbands in Baden-Württemberg.

Der Fachbereich Jugend und Politik informiert über jugendpolitische Themen und über das vielfältige Angebot an Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche. Zudem erleichtert er den Zugang zu diesen Angeboten, vernetzt und vermittelt Kontakte, qualifiziert und vermittelt Know-how, Methoden und Techniken, die die eigenen Fähigkeiten stärken. Zum Beispiel in den Bereichen Rhetorik oder Projektplanung.



#### INFO – Seminarangebote

Der Fachbereich führt in Zusammenarbeit mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fortbildungen für Jugendgemeinderäte durch. Siehe Kapitel 7.  
[www.lpb-bw.de/jgr\\_seminare.html](http://www.lpb-bw.de/jgr_seminare.html)



**M 3****MATERIALKISTE**

- Gesetzesgrundlagen zur Aufsichtspflicht
- Grafiken zur Kommunalpolitik

# Gesetzesgrundlagen zur Aufsichtspflicht

## Die Betreuerin/Der Betreuer: Aufsichtspflicht

Einige gesetzliche Grundlagen zum Thema Aufsichtspflicht: im Jugendschutzgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Strafgesetzbuch (STGB)

### Der Begriff „Öffentlichkeit“ im Jugendschutzgesetz

(insbes. § 9 Alkoholische Getränke und § 10 Rauchen und Abgabe von Tabakwaren)

„Unter Öffentlichkeit sind alle allgemein zugänglichen Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und Passagen usw. sowie auch alle öffentlich zugänglichen Gebäude und Einrichtungen zu verstehen. Auch der Versand auf Bestellung [z.B. Tabakwaren, Alkohol usw.], etwa über das Internet, ist als Abgabe in der Öffentlichkeit anzusehen ... Dagegen werden vom allgemeinen Zugang abgeschottete Bereiche wie Werkskantinen, studentische Verbindungshäuser, sog. „Partykeller“ an Schulen sowie die gesamte Privatsphäre nicht erfasst ...“ (Scholz/Liesching 2004)

### BGB § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

„(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

### BGB § 828 Minderjährige

„(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.“

### BGB § 823 Schadensersatzpflicht

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

**STGB § 171/229****§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

„Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

**LG Landau i.d.Pf., Urt. v. 16.06.2000 – 1 S 105/00****Aufsichtspflicht über Jugendliche im Pfadfinderlager**

„Die Betreuer eines Pfadfinderlagers, die den ihnen anvertrauten Jugendlichen im Alter von zehn bis 13 Jahren zeitweise unbeaufsichtigten Ausgang erlauben, genügen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht nicht schon durch eine allgemeine Belehrung zu Beginn des Ferienlagers, keine strafbaren Handlungen zu begehen, der keine konkreten Weisungen, Nachfragen oder Kontrollen hinsichtlich der unbeaufsichtigten Zeiträume folgen.“ (Leitsatz der Redaktion NJW 2000, Heft 39 Seite 2904 ff.)

**Akteurinnen und Akteure in der Kommune**

In der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sind die Aufgaben und Rechte der Akteurinnen und Akteure der Kommunalpolitik festgelegt.

**GemO § 41a: Aufgaben einer (Ober-)Bürgermeisterin/eines (Ober-)Bürgermeisters**

„(1) Die Gemeinde kann Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Sie kann einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.“

(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.“

**GemO § 43,4: Die (Ober) Bürgermeisterin/Der (Ober-) Bürgermeister hat das Recht**

„(...) in dringenden Angelegenheiten (...), deren Eeledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann (...) an Stelle des Gemeinderats zu entscheiden.“

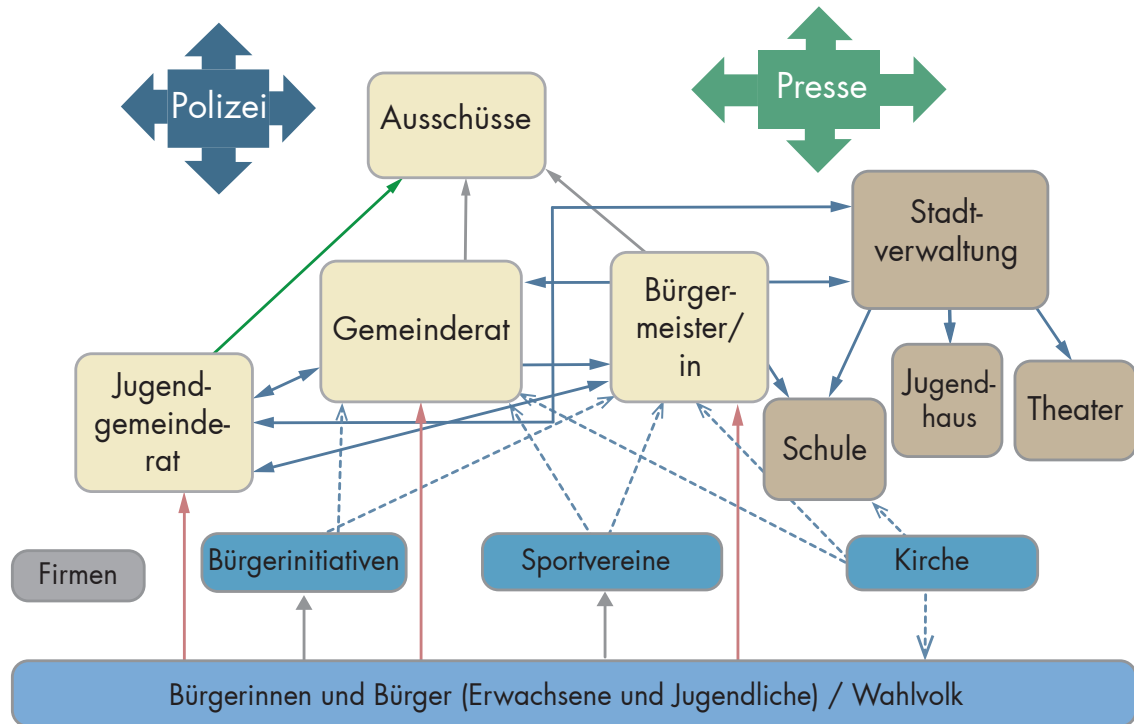
**GemO § 24 GemO: Gemeinderat**

„Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.“

# Grafiken zur Kommunalpolitik

## Akteurinnen und Akteure der Kommunalpolitik

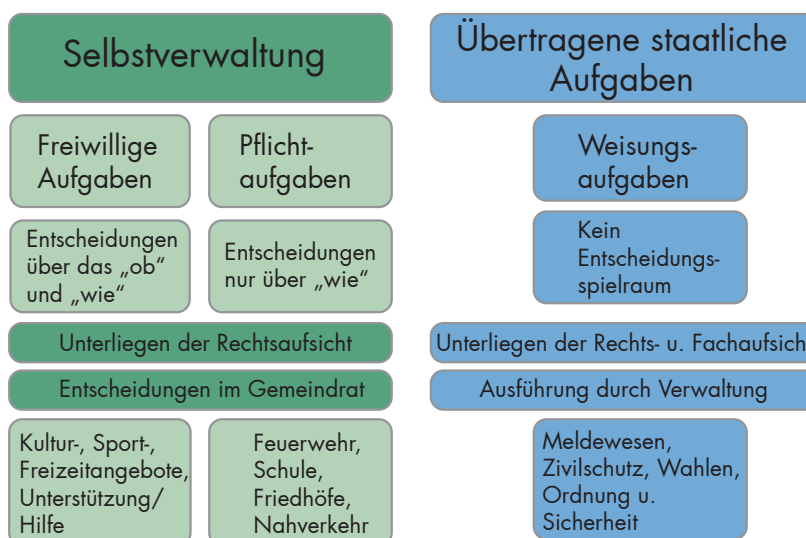
Die Grafik zeigt das Zusammenwirken der verschiedenen Akteurinnen und Akteure in der Kommunalpolitik. Die vielen Pfeile verdeutlichen das Zusammenspiel der Personen und Institutionen sowie die gegenseitige Abhängigkeit.



Grafik: Robby Geyer

## Aufgaben einer Kommune

Diese Grafik zeigt die Aufteilung der Aufgaben einer Kommune in selbstverwaltete und übertragene staatliche Aufgaben.



Grafik: Robby Geyer